

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1905/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 und zur Erhöhung der Dauer-
ausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle
befindlichem Brotroggen auf 500 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1650/92⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 300 000 Tonnen Brotroggen im Besitz der deutschen
Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 2.
Juli 1992 hat Deutschland die Kommission von der
Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interven-
tionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge Brotroggen ist auf 500 000 Tonnen zu
erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 500 000 Tonnen Brotroggen, der nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli
und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen
Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 38.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	168 915
Niedersachsen/Bremen	137 059
Nordrhein-Westfalen	38 923
Hessen	2 066
Rheinland-Pfalz	4 679
Baden-Württemberg	4 684
Bayern	18 527
Saarland	3 737
Berlin/Brandenburg	52 717
Mecklenburg-Vorpommern	38 087
Sachsen	3 307
Sachsen-Anhalt	27 208